

§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG nach Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04.08.2016 (BGBl. I, S. 1972)

Eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 ist zu versagen, wenn

2. die Gewässerbenutzung erfolgen soll in oder unter
 - a) einem festgesetzten Wasserschutzgebiet,
 - b) einem festgesetzten Heilquellenschutzgebiet,
 - c) einem Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer Oberflächenabfluss
 - aa) in einen natürlichen See gelangt, aus dem unmittelbar Wasser für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird oder
 - bb) in eine Talsperre gelangt, die der öffentlichen Wasserversorgung dient,
 - d) einem Einzugsgebiet einer Wasserentnahmestelle für die öffentliche Wasserversorgung,
 - e) einem Einzugsgebiet eines Brunnens nach dem Wassersicherungsgesetz oder
 - f) einem Einzugsgebiet
 - aa) eines Mineralwasservorkommens,
 - bb) einer Heilquelle oder
 - cc) einer Stelle zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Lebensmitteln.